



Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung e.V.

Betriebsansiedlung in Österreich

aus

Østeuerrechtlicher,
Øbetriebswirtschaftlicher und
Øgesellschaftsrechtlicher Sicht

Dr. Karl Wagner

Salzburg, 29.11.2008

Vergleich 2007

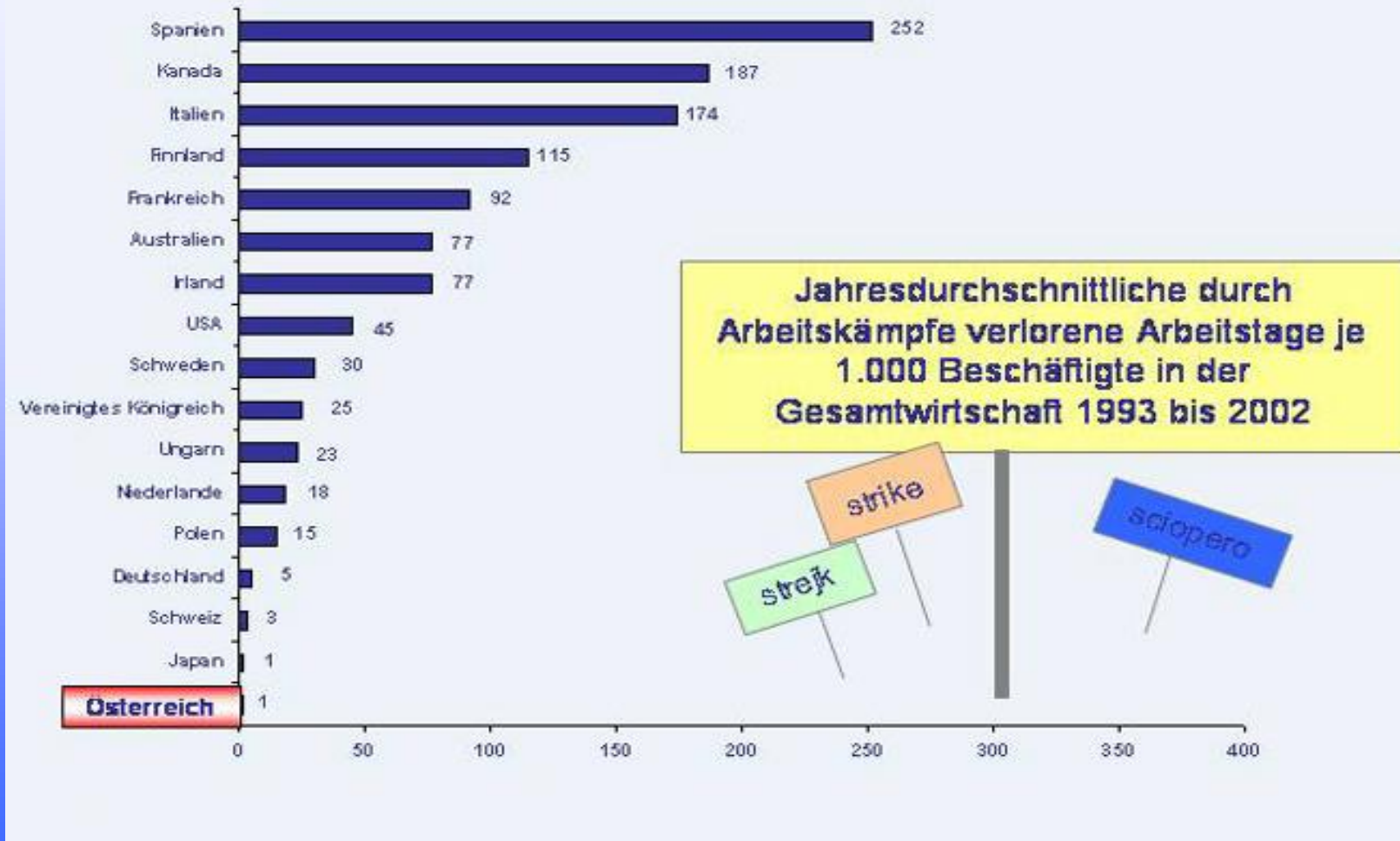
(100 = EU 27)

	Ö	D	EU (25)
BIP pro Kopf	126,9	112,8	103,8
Produktivität/Stunde	119,5	105,4	103,7
Inflationsrate	2,2%	2,3%	2,3%
Steuerlast auf Arbeitskosten	44,1%	47,4%	40,5%
Verfügbarkeit e-Government	100,0%	74,0%	59,0%

Quelle: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> (EuroStat), 21.11.2008



Streikfreies Österreich



1.	Österreich	9,48
2.	Island	9,41
3.	Schweiz	9,41
4.	Dänemark	9,36
8.	Australien	9,22
13.	Deutschland	8,73
14.	USA	8,29

Quelle: <http://www.tmg.at/>, 21.11.2008





Die häufigsten Gesellschaftsformen

Stand 2006 (Österreich)

Ø GmbH	105.492
Ø KG	29.902
Ø OG	15.592
Ø AG	1.882
Ø Limited (inländische Zweigniederlassung)	459

Quelle: Statistik Austria

Die wichtigsten Schritte:

Ø Wahl des günstigsten Standorts

è Wie steht es um die Verkehrsanbindung, die Infrastruktur und Rechtssicherheit, etc.?

Ø Abklärung der Gesellschaftsform

è Ist eine Eintragung in das Firmenbuch gewünscht?

Die wichtigsten Schritte:

Ø Prüfung der gewerberechtlichen Situation

è Ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer notwendig?

Ø Steuerrechtliche Überlegungen

è welche Vorgehensweise bietet sich zur Gewinnoptimierung an?



Das Firmenbuch

Ø Eintragung obligatorisch für

KG, OG, GmbH, AG

Ø Eintragung freiwillig für

Einzelunternehmer (e.U.)

(verpflichtend, soweit dieser eine „Firma“ führen will)

Verwaltungsrecht (Gewerbeordnung 1994)

- Ø Gewerbeberechtigung auch für Zweigniederlassungen nötig
- Ø bei Gesellschaften: Eintragung ins Firmenbuch ist Voraussetzung
- Ø „One-Stop-Shop“
 - è für bau- und gewerbebehördliche Genehmigungen grundsätzlich eine Anlaufstelle (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) und eine Verhandlung

Verwaltungsrecht (Gewerbeordnung 1994)

Ø „freie Gewerbe“ (Werbeagentur, Fitnessstudio):

è kein Befähigungsnachweis nötig, nur
Anmeldung

Ø „reglementierte Gewerbe“ (Baumeister,
Reisebüro):

è es ist ein Befähigungsnachweis bei der
Anmeldung beizubringen

Ø Gewerbeausübung in Form eines
Industriebetriebes

Verwaltungsrecht (Gewerbeordnung 1994)

„Gewerberechtlicher Geschäftsführer“

Soweit ein Befähigungsnachweis nötig ist, muss der diesen Nachweis innehabende gewerberechtliche Geschäftsführer entweder

- Ø **persönlich haftender Gesellschafter**, oder
- Ø die **Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit** als Arbeitnehmer beschäftigt und vollversicherungspflichtig sein.



Die wichtigsten Steuern für ausländische Unternehmen:

- Ø Einkommensteuer
- Ø Körperschaftssteuer
- Ø Umsatzsteuer

Die Einkommensteuer (EST)

unter **10.900,00 €**

(bzw. als Selbständiger unter **10.000,00 €**) **0,0%**

zwischen **10.900,00 €** und **25.000,00 €** max. **38,333 %**

zwischen **25.000,00 €** und **51.000,00 €** max. **43,596 %**

ab einem Einkommen von **51.000,00 €** **50,0%**

Die Einkommensteuer (EST)

Begünstigung – halber Steuersatz bei der EST:

- Ø Einkünfte aus in- u. ausländischen Beteiligungserträgen
- Ø Veräußerungs-, Übergangs- und Aufgabegewinne bei Erwerbsunfähigkeit, Tod oder Vollendung des 60. Lj.

Die Einkommensteuer (EST)

Begünstigung – halber Steuersatz bei der EST:

- Ø Einkünfte des Erfinders aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen

- Ø Nicht entnommene Gewinne bei Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich bis zu einem Betrag von €100.000,00
(Nachversteuerung, soweit Entnahme innerhalb der nächsten 7 Jahre)

Die Einkommensteuer (EST)

Freibetrag für investierte Gewinne

- Ø für natürliche Personen (auch Mitunternehmer von Personengesellschaften), die den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln
- Ø 10% des laufenden Gewinns, bis zum Höchstbetrag von €100.000,00 p.a.
- Ø für nicht gebrauchte, abnutzbare körperliche Anlagegüter, bestimmte Wertpapiere
- Ø Veranlagungs-/Nutzungsdauer mind. 4 Jahre

Die Einkommensteuer (EST)

Verlustausgleich

- Ø den Sonderausgaben zuzurechnen
- Ø bis 2006 für Eingaben-Ausgaben-Rechner nur für die **ersten** 3 Jahre
- Ø seit Veranlagungsjahr 2007 für die **vorangegangenen** 3 Jahre
- Ø **höchstpersönliches Recht**, kann nicht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden

Die Einkommensteuer (EST)

Verlustausgleich

Ø im **Todesfall** selbst dann möglich, wenn Erbe Unternehmen nicht fortführt

è in Deutschland NICHT mehr möglich, da Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (Großer Senat, Az. GrS 2/04)

Ø Achtung bei GmbH-Mantelkauf (Identitätswechsel!)

Gruppenbesteuerung

(§ 9 öKStG)

- Ø Regelung berücksichtigt Erfahrungen aus dem internationalen Bereich
- Ø Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden saldiert
- Ø Antrag an das zuständige Finanzamt notwendig
- Ø bei AG, GmbH, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, EU-Gesellschaften

Gruppenbesteuerung

(§ 9 öKStG)

- Ø bei inländisch unbeschränkten steuerpflichtigen Gesellschaften, sowie bei
- Ø unmittelbar mit einem inländisch unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglied verbundene ausländische Körperschaft
- Ø Beteiligung von mehr als 50% ist Voraussetzung (Beteiligungsgemeinschaft ist möglich)

Gruppenbesteuerung

(§ 9 öKStG)

- Ø Gewinne ausländischer Gruppenmitglieder werden dem österreichischen Gruppenträger nicht zugerechnet
- Ø im Ausland nicht verwertbare Verluste kürzen die steuerliche Bemessungsgrundlage

Gruppenbesteuerung – Vorteile

(§ 9 öKStG)

- Ø durch Ergebnissaldierung ist eine zeitnahe Verwertung der Verluste möglich
- Ø Verwertung ausländischer Verluste im Inland ist möglich
- Ø Möglichkeit der Gruppenbesteuerung besteht auch für Joint-Ventures
- Ø Verlustverwertung ist auch bei einem nachhaltig negativen Ergebnis einer Konzerngesellschaft möglich

Gruppenbesteuerung – Nachteile

(§ 9 öKStG)

- Ø auf Beteiligungen darf keine Teilwertabschreibung vorgenommen werden
- Ø beim Ausscheiden aus der Gruppe erfolgt bei Auslandsverlusten eine verpflichtende Nachversteuerung
- Ø Gruppenmitglieder mit Vorgruppenverlusten werden nicht in die Gruppe aufgenommen

Die Körperschaftsteuer (KöST)

Ø einheitlich 25%

Ø jährlicher Mindeststeuersatz für
Kapitalgesellschaften:

5% eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe
des Grund- oder Stammkapitals für jedes volle
Kalendervierteljahr, somit für

GmbH €1.750,00

AG €3.500,00

Die Umsatzsteuer (USt)

Ø Normalsteuersatz **20%**

Ø Ermäßigter Steuersatz
(Nahrung, Wohnraummiete) **10%**

Ø Für Wein von Weinbauern **12%**

Ø Vorsteuerabzug ist möglich!

Die GmbH & Co KG

- Ø Geschäftsführerbezug eines Kommanditisten, der gleichzeitig unter 25% an einer GmbH beteiligt ist, ist als Betriebsausgabe abzugfähig.
- Ø Steuerersparnis durch die Steuerbegünstigung von „sonstigen Bezügen“ (13./14. Monatsgehalt, Überstundenzuschläge)
- Ø österr. Sozialversicherungspflichten können vermieden werden

Die Vermeidung deutscher Erbschaftssteuer

Ø Persönliche Steuerpflicht vermeiden

è (Wohn-) Sitzverlegung, Aufgabe der deut. Staatsbürgerschaft (andernfalls bleibt unbeschränkte Steuerpflicht 5 Jahre bestehen)

Ø beschränkte Steuerpflicht auf deutsches Inlandsvermögen bleibt

è Vermögensverlagerung nach Österreich, zB durch Einbringung von Betrieben in eine österreichische GmbH



DöJ e.V.

Ansprechpartner

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Mozartstraße 20

4020 Linz

Tel.: 0043/5/90909-3450

Fax.: 0043/5/90909-3459

Email.: eic@wkooe.at

www.wko.at

OÖ Technologie- und Marketinggesellschaft mbH (für OÖ)

Hafenstraße 47 - 51

4020 Linz

Tel.: 0043/732/79810

Fax.: 0043/732/79810-5040

Email.: betriebsansiedlung@tmg.at

www.tmg.at



DöJ e.V.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Karl Wagner Rechtsanwalt GmbH

Unterer Stadtplatz 4

4780 Schärding

0043/7712/7707

office@wagner.at

0043/7712/7707-20

www.wagner.at

